OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500472/4/Kü/LB

Datum:
Linz, 19. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von Ing. J B, vertreten durch S C P R GmbH, x, x, vom 29. März 2019, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg, vom 26. Februar 2019, GZ: BHPEBa-2018-524155/9-EK, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetztes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde, noch zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg, vom 26. Februar 2019, GZ: BHPEBa-2018-524155/9-EK, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 2 Z 3 iVm § 15 Abs. 3 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe von 600 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie haben, wie durch Erhebungen des Amtssachverständigen für Abfallchemie festgestellt wurde, bis zumindest am 19.11.2018 auf den Grundstücken Nr. x und x, jeweils KG x, Gemeinde x, beim Wohnobjekt in x x, x, auf unbefestigtem Untergrund nicht gefährliche Abfälle abgelagert, obwohl Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Es wurde am 19.11.2018 folgender Abfall vorgefunden:

1. 2 Stück weiße Heizkörper, verschmutzte weiße bzw. kaputte Kunststoffkübel
2. 1 Stück weißer Elektroschaltschrank mit den Ausmaßen von ca. 1 m Höhe, ca. 0,8 m Breite und 0,4 m Tiefe
3. In Form eine Haufens zusammengelagertes Alteisen bzw. alte Holzwagenräder
4. Diverse mindestens 2 m große Eisen- bzw. Blechplatten
5. Wiederrum div. zusammengelagertes Alteisen sowie ein rotes Eisengestell aus Gitterstäben
6. Zusammengelagerte mineralische Baurestmassen, großteils bestehend aus alten Fliesen und Porzellanwaschbecken
7. Zusammengelagerte Alteisengegenstände, Altreifen, Blechplatte, usw.
8. An der unmittelbar westlichen Hauswand des Wohnhauses: mineralische Baurestmassen in Form von Fließen, div. Alteisen, nicht mehr brauchbare alte Maschinen aus der Metallbearbeitung, nicht mehr definierbaren metallischen Gerümpel
9. eine alte in Holzbauweise ausgeführte Dreschmaschine samt der dazugehörigen metallischen Bearbeitungsteile, alte Wagenräder
10. Mineralische Baurestmassen in Form von alten Fliesen
11. Alte mehrere m^2 große Isolierpanelle, teilweise als Holzabdeckung in Verwendung
12. Diverse mehrere m^2 große Blech- bzw. Eisenplatten
13. Eine ehemalige Ortstafelbeschilderung, Metallbauweise, diverses nicht definierbare Gerümpel
14. 1 Stück Metallkreissäge
15. Diverse alte Türen aus Holz und Metall, Eisenplatten, usw.
16. 1 Stück Gehäuseabdeckung von einem nicht näher definierbaren Maschinenteil in oranger Farbe.“

[Hervorhebungen wurden nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu eine bloße Ermahnung auszusprechen oder die Strafhöhe herabzusetzen.

Begründend wurde nach Darstellung des Sachverhaltes ausgeführt, dass im Bescheid thematisierte Gegenstände wie u.a. Heizkörper, Elektroschaltkasten, Werkzeuge bzw. Werkzeugbestandteile und die historischen Türen weiterhin bestimmungsgemäß verwendet würden und daher zu keinem Zeitpunkt Abfall dargestellt hätten. Gleiches gelte für die im Zuge der Umbauarbeiten verwendeten Fliesen und Eisenwaren. Auch übrige Objekte und Materialien seien lediglich im Zuge der Umbaumaßnahmen – was auch seitens der Behörde anerkannt worden sei – aus Platzgründen während der Arbeiten aus dem Haus geschafft und umgehend einer Entsorgung bzw. Wiederverwertung zugeführt worden. Damit sei der Tatbestand des § 15 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 jedoch nicht erfüllt.

Die genannten Objekte seien für einen kurzen Zeitraum direkt auf der Baustelle abgestellt worden. Der Bf gehe bei der Sanierung seines Wohngebäudes Schritt für Schritt vor, sodass er je nach Gewerk unterschiedliche Objekte bzw. Materialien im Wohngebäude auszubauen und aus Platzgründen aus dem Haus zu schaffen habe, um dann zu prüfen, ob und in welcher Form diese in Erhaltung des historischen Kerns des Gebäudes wiederverwendet werden könnten. Erschwert würde dies durch den Umstand, dass das Wohnobjekt dabei durchgehend bewohnt würde. Keinesfalls sei daher von einer herkömmlichen Lagerung von Abfällen zu sprechen, vielmehr schaffe es der Bf im Sinne einer nachhaltigen Sanierung Abfälle zu vermeiden.

Die ausgebauten Objekte bzw. Materialien seien stets nur für kurze Zeiträume auf der Liegenschaft des Bf abgestellt worden, sodass immer nur jene Objekte bzw. Materialien des jeweiligen Bauabschnittes abgestellt worden seien. Die abgestellten Objekte bzw. Materialien würden ausschließlich von den Umbaumaßnahmen auf der gegenständlichen Liegenschaft stammen.

Die Feststellungen der belangten Behörde, wonach eine Beeinträchtigung der Umwelt, insbesondere des Bodens und des Grundwassers nicht auszuschließen sei, würde nicht den Tatsachen entsprechen und seien aktenwidrig. Vom Amtssachverständigen sei festgestellt worden, dass eine Beeinträchtigung der Umwelt, insbesondere des Bodens und des Grundwassers nicht festgestellt habe werden können.

Sollte trotz laufender Umbauarbeiten von einer unzulässigen Ablagerung von Abfällen ausgegangen werden, sei der Bf dahingehend einem Rechtsirrtum unterlegen, als er angenommen habe, dass Materialien, die im Zuge des Umbaus bzw. der Revitalisierung des Bauernhofes kurzfristig ausgebaut worden seien, um sie einer Wiederverwendung am Hof bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen, keiner genehmigten Fläche für die Ablagerung von Abfällen bedürfen. Dieser Irrtum sei dem Bf nicht vorwerfbar.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Perg als belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 3. April 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Februar 2020, in welcher der Bf und sein Rechtsvertreter sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Bf und seine Gattin haben im Jahr 2000 ein altes Bauernhaus samt Gartenflächen an der Adresse x, x x, erworben. Die Liegenschaft besteht aus den Grundstücken Nr. x und x, beide KG x. Das Grundstück Nr. x, KG x, steht im Alleineigentum der Gattin des Bf, das Grundstück Nr. x, KG x, steht im Eigentum des Bf und seiner Gattin.

Im Jahr 2000 befand sich das Bauernhaus in einem vermüllten und abbruchreifen Zustand. Die Dübeltramdecken waren teilweise eingestürzt und das Dach einsturzgefährdet, sodass eine Benützung des Objektes baubehördlich untersagt wurde. Im Jahr 2005 hat der Bf damit begonnen das Objekt zu renovieren. Ziel des Bf war es, den historischen Wert des Gebäudes zu erhalten und im Zuge der Renovierung sämtliche Materialien des Altbestandes, soweit dies möglich war, wiederzuverwenden.

Der Bf und seine Gattin bewohnten das Objekt während der Umbauphasen. Sobald eine Umbauphase an einem Gebäudeteil begonnen wurde, war es auch erforderlich, sämtliches im Haus befindliche Material aus dem Gebäude zu schaffen, damit die Sanierungsarbeiten ohne Behinderung umgesetzt werden konnten. Aus diesem Grund wurden vom Bf immer wieder ursprünglich im Haus gelagerte Materialien und Gegenstände ins Freie gebracht und rund um das Gebäude gelagert. Die Lagerung im Freien dauerte so lange, bis die Materialien und Gegenstände wiederum beim Umbau Verwendung finden konnten oder doch vom Bf mangels Wiederverwendungsmöglichkeit entsorgt wurden.

Beruflich ist der Bf als Einzelunternehmer im freien Handelsgewerbe und als Sammler und Behandler von Abfällen tätig. Im Jahr 2017 hat der Bf als Einzelunternehmer die Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von gefährlichen als auch nicht gefährlichen Abfällen erwirkt. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis war der Nachweis eines geeigneten Zwischenlagers für diese Abfälle. Ein solches hat der Bf bei der Firma S in x angemietet.

Da seitens der Behörde immer wieder der Verdacht bestanden hat, dass der Bf als Einzelunternehmer auch diverse Abfälle rund um sein Wohngebäude lagert, ist es wiederholt beim Wohnobjekt des Bf zu Lokalaugenscheinen gekommen. Auch am 19. November 2018 wurde von der Behörde unter Beiziehung des Sachverständigen für Abfalltechnik ein Lokalaugenschein durchgeführt. Bei diesem Lokalaugenschein wurde festgestellt, dass nachstehende Gegenstände und Materialien rund um das Haus gelagert sind:

1. 2 Stück weiße Heizkörper, verschmutzte weiße bzw. kaputte Kunststoffkübel
2. 1 Stück weißer Elektroschaltschrank mit den Ausmaßen von ca. 1 m Höhe, ca. 0,8 m Breite und 0,4 m Tiefe
3. In Form eine Haufens zusammengelagertes Alteisen bzw. alte Holzwagenräder
4. Diverse mindestens 2 m große Eisen- bzw. Blechplatten
5. Wiederrum div. zusammengelagertes Alteisen sowie ein rotes Eisengestell aus Gitterstäben
6. Zusammengelagerte mineralische Baurestmassen, großteils bestehend aus alten Fliesen und Porzellanwaschbecken
7. Zusammengelagerte Alteisengegenstände, Altreifen, Blechplatte, usw.
8. An der unmittelbar westlichen Hauswand des Wohnhauses: mineralische Baurestmassen in Form von Fließen, div. Alteisen, nicht mehr brauchbare alte Maschinen aus der Metallbearbeitung, nicht mehr definierbaren metallischen Gerümpel
9. Eine alte in Holzbauweise ausgeführte Dreschmaschine samt der dazugehörigen metallischen Bearbeitungsteile, alte Wagenräder
10. Mineralische Baurestmassen in Form von alten Fliesen
11. Alte mehrere m^2 große Isolierpaneele, teilweise als Holzabdeckung in Verwendung
12. Diverse mehrere m^2 große Blech- bzw. Eisenplatten
13. Eine ehemalige Ortstafelbeschilderung, Metallbauweise, diverses nicht definierbare Gerümpel
14. 1 Stück Metallkreissäge
15. Diverse alte Türen aus Holz und Metall, Eisenplatten, usw.
16. 1 Stück Gehäuseabdeckung von einem nicht näher definierbaren Maschinenteil in oranger Farbe.

Der Sachverständige stellte beim Lokalaugenschein fest, dass keine gefährlichen Abfälle bzw. stark umweltbeeinträchtigende Abfälle vorgefunden werden konnten. Von den vorgefundenen Abfällen und Gegenständen ging nach Ansicht des Amtssachverständigen keine unmittelbare Beeinträchtigung der Umwelt aus. Allerdings hielt er fest, dass die Gegenstände unter freiem Himmel keinesfalls werterhaltend bzw. witterungsgeschützt gelagert werden, sodass mit hoher Wahrscheinlichkeit beim Eigentümer der Gegenstände kein hohes Interesse an der Weiterverwendung besteht. Zudem hielt der Sachverständige fest, dass auf Grund

des schlechten Allgemeinzustandes die Gegenstände nicht mehr bestimmungsgemäß verwendbar sind.

Auf Grund des Ergebnisses des Lokalaugenscheins wurde von der belangten Behörde mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 20. November 2018 ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. In seiner schriftlichen Rechtfertigung vom 4. Dezember 2018 erläutert der Bf in welcher Weise die vorgefundenen Gegenstände beim Umbau seiner Liegenschaft Verwendung finden. Die zwei Heizkörper sowie der Elektroschrank wurden im Notstromaggregateraum montiert, der Bioabfallkübel steht nunmehr im Haus und wird von der Ehegattin des Bf bei der Vogelzucht verwendet. Die Alteisenteile sind bei der Auswechslung von Dübeltramdecken zu verwenden, die Holzwagenräder werden zu Dekozwecken von der Ehegattin des Bf verwendet. Die vorgefundenen Eisen und Blechplatten dienen zum Schutz des bereits verlegten Pflasters, wenn schwere Geräte wie Bagger oder andere Maschinen über dieses Pflaster fahren. Das rote Eisengestell wird im Keller des Gebäudes weiterverwendet. Sämtliche alten Fliesen werden noch im Haus verbaut, gebrochene Fliesen sind entfernt und zum Altstoffsammelzentrum verbracht worden. Die Baurestmassen wurden gesiebt und nicht brauchbare Teile aussortiert und entsorgt. Die Dreschmaschine stammt aus der Räumung des Hauses und wird diese in sortenreine Stoffe wie Holz und Eisen getrennt, welche der Kreislaufwirtschaft zugeführt werden. Die Isolierpaneele dienen als Abdeckung des Holzstapels bzw. werden zur Hochbeetisolierung verwendet. Kleinere Blech- und Eisenplatten werden als Kräuterschnecken und Gemüsebeeteinfassungen sowie auch als Rasenkanten verbaut. Die Ortstafelbeschilderung wurde an der an das Grundstück des Bf angrenzenden öffentlichen Haltestelle illegal gelagert und wurde diese vom Bf entsorgt. Die Metallkreissäge steht in der Bastlerwerkstatt wiederum zur Verfügung. Die alten Türen aus Holz und Metall werden vom Antiquitätentischler aufbereitet und sodann wiederverwendet. Die Gehäuseabdeckung stammte von der Seilwinde des Unimogs, der für Forstarbeiten verwendet wird und wurde diese Abdeckung bei der letzten Inspektion vergessen. Zwischenzeitig ist diese aber wieder bestimmungsgemäß montiert. Der Bf wies am Ende seiner Ausführungen nochmals darauf hin, dass sämtliche Gegenstände vom Umbau des Wohnhauses stammen und nicht aus dem Gewerbebetrieb seines Einzelunternehmens.

Auf Grund dieser Darstellungen führt der Sachverständige im Auftrag der Behörde am 16. Jänner 2019 beim Anwesen des Bf nochmals ein Lokalaugenschein durch. Der Sachverständige hielt zusammenfassend fest, dass noch brauchbare Gegenstände umgelagert und einer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt wurden bzw. im Punkt 1. bis 16. beschriebene Gegenstände bzw. Abfälle weitestgehend beseitigt oder entsorgt wurden. Zudem bemerkte der Sachverständige, dass auf den beurteilten Gartenfreiflächen keine gefährlichen Abfälle vorgefunden wurden und eine Beeinträchtigung der Umwelt, insbesondere des

Bodens und des Grundwassers, durch die Lagerungen neuerlich nicht festgestellt werden konnte.

Auf Grundlage dieser Ermittlungsergebnisse hat die belangte Behörde sodann das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis erlassen.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Erklärungen des Bf in der Beschwerde sowie den Schriftstücken und Fotodokumentationen, welche sich im gegenständlichen Verfahrensakt der belangten Behörde befinden. Insbesondere den Fotodokumentationen ist zu entnehmen, dass die vom Bf dargestellten Umbaumaßnahmen aufgrund der Größe des Objektes einen großen Aufwand bedeuten und längere Zeit in Anspruch nehmen. Der ursprüngliche Zustand des vom Bf erworbenen Objektes wurde nachvollziehbar durch Fotos dokumentiert. Diese belegen zudem die Tatsache, dass das Objekt in einem desolaten und „vermüllten“ Zustand übernommen wurde. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass im Zuge von Umbaumaßnahmen bei einem Gebäude Baumaterialien im Freien rund um das zu sanierende Objekt gelagert werden und nicht im Objekt selbst, zumal damit nachvollziehbar eine Behinderung der Bauarbeiten verbunden wäre. Es ist daher nicht ungewöhnlich, dass der Bf Materialien, die er wiederverwenden wollte, bzw. auch Materialien wie Fliesen, die er günstig als Restposten bei Händlern erwerben konnte, grundsätzlich im Freien rund um sein Haus gelagert hat.

Hinsichtlich der am 19. November 2018 beim Anwesen des Bf vorgefundenen Gegenstände hat der Sachverständige nach der schriftlichen Darstellung des Bf hinsichtlich der Wiederverwendungsmöglichkeiten, bei einem neuerlichen Lokalaugenschein die bestimmungsgemäße Wiederverwendung eines Teiles der Gegenstände sowie allfällig durchgeführte Entsorgungen bestätigt. Insofern entsprechen die Ausführungen des Bf den Tatsachen.

Festzuhalten ist, dass im abgeführten Verfahren kein Beweis dafür zu erbringen war, dass der Bf als Einzelunternehmer im Rahmen seiner Tätigkeit als Sammler und Behandler von Abfällen die Freilagerflächen rund um sein Wohngebäude als Lagerflächen für irgendwelche Abfälle aus seinem Gewerbebetrieb verwendet hat. Vielmehr kann der Bf mit seinen Darstellungen nachvollziehbar und schlüssig belegen woher die rund ums Haus gelagerten Gegenstände stammen bzw. zu welchen Zweck diese im Rahmen der Bauarbeiten verwendet werden. Insofern ergeben sich keine Zweifel an den Ausführungen des Bf.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF. lauten wie folgt:

„Allgemeine Bestimmungen

Ziele und Grundsätze

§ 1.

[...]

(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

[...]

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15. (1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

[...]

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

[...]

Schlussbestimmungen

§ 79.
[...]
(2) Wer
[...]
3. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,
[...]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht.
[...]“

II.2. Im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind bewegliche Sachen dann als Abfälle einzustufen, wenn entweder der subjektive (Z 1) oder der objektive (Z 2) Abfallbegriff erfüllt ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall“, wenn sich der Besitzer deren entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff). Dabei wird unter „Abfallbesitzer“ sowohl der Abfallerzeuger sowie jede Person, welche die Abfälle innehat, verstanden (§ 2 Abs. 6 Z 1 AWG 2002). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es ausreichend, dass bei irgendeinem Vorbesitzer die Entledigungsabsicht bestanden hat (vgl. etwa VwGH 27.06.2013, 2013/07/0041 mwN; VwGH 15.09.2011, 2009/07/0154 mwN; VwGH 18.11.2010, 2008/07/0004 mwN).

Entledigung iSd § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 liegt dann vor, wenn die Weitergabe einer Sache in erster Linie darauf abzielt, diese loszuwerden und darin das überwiegende Motiv für die Weitergabe bzw. Weggabe der Sache gelegen ist (vgl. VwGH 22.03.2012, 2010/07/0178 mwN; VwGH 18.11.2010, 2008/07/0004 mwN). Ein starker Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Entledigungswillens kann darin liegen, dass der Inhaber ausdrücklich seinen Verwendungsverzicht erklärt oder sonst zum Ausdruck bringt (vgl. VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0032 mit Hinweis auf EuGH 15.01.2004, C-235/02 und EuGH 15.06.2000, C-418/97, 419/907). Die Beurteilung, ob „ein sich entledigen“ wollen vorliegt oder nicht, ist nicht nach dem „tatsächlichen Willen“ des Besitzers oder auf Grundlage seiner Aussage hinsichtlich seiner Absichten zu prüfen (vgl. EuGH 22.03.2017, C 195/05), sondern ist aufgrund der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen (vgl. VwGH 16.03.2016, Ra 2016/05/0012; VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0088).

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall“, wenn deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff).

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die bloße Gefährdungsmöglichkeit von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 leg. cit. aus und kommt es nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (vgl. etwa VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0024 mwN; VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043; VwGH 24.05.2012, 2009/07/0123 mwN; VwGH 15.09.2011, 2009/07/0154).

Für die Qualifikation von Abfall im objektiven Sinn dürfen bewegliche Sachen nach allgemeiner Verkehrsauffassung auch nicht mehr neu sein (§ 2 Abs. 3 Z 1 AWG 2002) und wegen ihrer Beschaffenheit – z.B. Funktionsuntüchtigkeit – nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (§ 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002). Es muss sich daher um bewegliche Sachen handeln, deren man sich üblicherweise, d.h. nach der Verkehrsauffassung entledigt. Bei der allgemeinen Verkehrsauffassung iSd § 2 Abs. 3 AWG 2002 kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise an und nicht auf die subjektive Betrachtungsweise des Sachinhabers (vgl. VwGH 22.04.2010, 2007/07/0015).

II.3. Wie bereits oben dargestellt, bestehen keine Zweifel daran, dass die auf den Freiflächen rund um das Wohnobjekt des Bf vorgefundenen Materialien und Gegenstände im Zuge der Umbaumaßnahmen vorwiegend aus dem Gebäude stammen bzw. Baumaterialien wie Fliesen zu einer weiteren Verwendung zur Baustelle gebracht wurden. Aufgrund der Absicht des Bf den historischen Wert des Gebäudes zu erhalten und daher für die Renovierung Materialien des Altbestandes zu verwenden, ist dem Grunde nach eine Entledigungsabsicht hinsichtlich der in Punkten 1. bis 16. des Straferkenntnisses aufgelisteten Gegenstände nicht anzunehmen. Der Bf hat – wie auch vom Amtssachverständigen anlässlich seines Lokalaugenscheins im Jänner 2019 dokumentiert – eine Reihe von gelagerten Materialien wiederverwendet und ist sohin die mangelnde Entledigungsabsicht dem Grunde nach belegt. Der Bf kann für sämtliche gelagerten Gegenstände durchaus nachvollziehbare Verwendungsmöglichkeiten darlegen. Insofern ist festzustellen, dass die gelagerten Gegenstände mangels Entledigungsabsicht des Bf keinen Abfall im subjektiven Sinn darstellen.

Hinsichtlich der Erfüllung des objektiven Abfallbegriffes wird vom Bf im Rahmen des Beschwerdevorbringens zutreffend erläutert, dass der von der belangten Behörde beigezogene Amtssachverständige beim Lokalaugenschein am 16. Jänner 2019 festgestellt hat, dass eine Beeinträchtigung der Umwelt, insbesondere des Bodens und des Grundwassers neuerlich nicht festgestellt werden konnte. Der Sachverständige hat dabei Bezug auf seine bereits beim

Lokalaugenschein am 19. November 2018 getroffenen Feststellungen, wonach auch zum damaligen Zeitpunkt keine stark umweltbeeinträchtigten Abfälle festgestellt werden konnten und von den vorgefundenen Gegenständen keine unmittelbare Beeinträchtigung der Umwelt ausgeht, bestätigt. Diese Ausführungen des Sachverständigen führen allerdings zur Schlussfolgerung, dass durch die vorgefundene Lagerung der Materialien und Gegenstände im Freien rund um das Anwesen des Bf die in § 1 Abs. 3 AWG 2002 genannten öffentlichen Interessen keine Beeinträchtigung erfahren haben. Diese Tatsache führt im Ergebnis zur Feststellung, dass die beim Lokalaugenschein vorgefundenen Gegenstände aufgrund der Art und Weise der Lagerung auch den objektiven Abfallbegriff nicht erfüllen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die beim behördlichen Lokalaugenschein vorgefundenen Gegenstände, weder den subjektiven noch den objektiven Abfallbegriff erfüllen, weshalb dem Bf nicht angelastet werden kann, die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 AWG 2002 verletzt zu haben. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Lagerung von Baumaterialien im Zuge einer Umbaumaßnahme im Freien rund um das zu sanierende Gebäude, kein Vorhaben darstellt, welches eine abfallrechtliche Bewilligungspflicht für die Zwischenlagerflächen auslösen würde. Zudem ist zu bemerken, dass – wie bei sämtlichen Baustellen üblich – Materialien rund um ein Bauobjekt gelagert werden, sodass bei der gegebenen Situation durchaus von einer geeigneten Lagerfläche auszugehen ist. Insofern sind die Tatbestandsmerkmale des § 15 Abs. 3 AWG 2002 im gegenständlichen Fall als nicht beeinträchtigt zu bewerten, weshalb insgesamt dem Beschwerdevorbringen des Bf zu folgen, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

III. Bei diesem Verfahrensergebnis hat der Bf keine Kostenbeiträge zum Verfahren vor der belangten Behörde bzw. zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger